



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Freistaat  
Thüringen



Ministerium  
für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie

## **Zielvereinbarung**

**zwischen dem**

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

**vertreten durch Frau Staatssekretärin Leonie Gebers**

**und dem**

**Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales,**

**Gesundheit, Frauen und Familie**

**vertreten durch Frau Staatssekretärin Ines Feierabend**

**zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

**durch zugelassene kommunale Träger**

**im Freistaat Thüringen**

**im Jahr 2023**

## Inhalt

I. Grundsätze .....	3
II. Rahmenbedingungen .....	5
III. Vereinbarungen .....	7
§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner .....	7
§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen .....	7
1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit .....	7
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit .....	7
3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug .....	8
4. Gleichstellung von Frauen und Männern .....	8
§ 3 Dialoge zur Zielerreichung .....	9

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)  
schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

mit dem Ministerium für Arbeit,

Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF)

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger

für das Jahr 2023 folgende

## **Zielvereinbarung**

### **I. Grundsätze**

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende zielt darauf ab, Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und dazu beizutragen, dass Bedarfsgemeinschaften ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können. Zu den Zielen, die daraus abgeleitet werden, zählen die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit, die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug sowie die Verbesserung der sozialen Teilhabe. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Erreichung der Ziele hat über die kurzfristigen, positiven Auswirkungen hinaus langfristige Bedeutung für Individuen, Staat und Gesellschaft. Sie setzt voraus, dass die Problemlagen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften individuell und ganzheitlich betrachtet und gelöst werden. Hier setzt auch das Bürgergeld an. Die Eingliederung in Arbeit bleibt das prioritäre Ziel des Bürgergeldes. Mit der Abschaffung des Vermittlungsvorrangs sowie der Verbesserung der Anreize und Möglichkeiten für Weiterbildung wird der Fokus der Dauerhaftigkeit der Eingliederung in Arbeit gestärkt.

Ein besonderes Augenmerk soll darauf gelegt werden, dass Nachteile, die der Gleichstellung von Frauen am Arbeitsmarkt entgegenstehen, überwunden werden. Hierzu werden Frauen gezielt mit passenden Angeboten unterstützt. Dabei wird insbesondere darauf geachtet, dass auch Mütter von kleinen Kindern kontinuierlich betreut werden.

Schließlich müssen die Geflüchteten aus der Ukraine eng im Hinblick auf Spracherwerb und qualifikationsadäquate Einmündung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Kommunale Eingliederungsleistungen sind Teil der gesetzlichen Leistungen des SGB II und Bestandteil einer umfassenden und ganzheitlichen Leistungserbringung. Die Verknüpfung arbeitsmarktlicher Eingliederungsleistungen mit kommunalen Eingliederungsleistungen ermöglicht bei Arbeitsuchenden mit komplexen Handlungsbedarfen eine umfassende Betreuung und kann die Eingliederung in das Erwerbsleben fördern.

## II. Rahmenbedingungen

### Bundesebene:

Die deutsche Wirtschaft befindet sich zu Beginn des Jahres 2023 in einer günstigeren Ausgangslage als in der Herbstprojektion vom 12. Oktober 2022 erwartet; dennoch bestehen hohe Belastungen fort, u.a. durch die wirtschaftlichen Folgen des Krieges in der Ukraine.

Für das Gesamtjahr 2023 erwartet die Bundesregierung gemäß der Jahresprojektion vom 25. Januar 2023 eine Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts (BIP) in Höhe von 0,2 % gegenüber dem Vorjahr. In der Herbstprojektion war sie noch von einem jahresdurchschnittlichen Rückgang um 0,4 % gegenüber 2022 ausgegangen.

Laut der Jahresprojektion soll die Zahl der Erwerbstätigen im Jahresdurchschnitt 2023 um rund 157.000 auf 45,726 Mio. ansteigen.

Die Bundesregierung rechnet für 2023 im Jahresdurchschnitt mit 2,483 Mio. Arbeitslosen. Im Vergleich zu 2022 ist das ein Anstieg um 65 Tsd. Personen. Die Arbeitslosenquote soll sich von 5,3 % in 2022 auf 5,4 % in 2023 vorübergehend leicht erhöhen.

### Landesebene:

Die konjunkturelle Entwicklung in Thüringen im Jahr 2023 ist, wie die im Bund, von einigen Unsicherheiten geprägt und wird daher wahrscheinlich ähnlich verlaufen. Nach dem deutlichen Rückgang im Jahr 2020, einem leichten Anstieg in den Jahren 2021/2022, wird für das Jahr 2023 ebenfalls ein leichter Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erwartet. Das Niveau des Jahres 2019 wird in Bezug auf die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht erreicht werden. Gleichzeitig wird ein Anstieg der Arbeitslosigkeit für das Jahr 2023 prognostiziert.

Das IAB geht in seiner regionalen Arbeitsmarktprognose vom September 2022 von einem Anstieg der Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten im Mittelwert um +0,1 % (+800) auf 805.800 Personen aus. Im Jahr 2019 waren in Thüringen 806.400 Personen in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung tätig. Für das Jahr 2023 prognostiziert das IAB zudem einen Anstieg der Arbeitslosigkeit im Mittelwert um 3,9 % (+2.200) auf 59.200 Arbeitslose. Im Jahr 2019 vor Beginn der Covid-19-Pandemie waren im Jahresdurchschnitt in Thüringen 59.100 Personen von Arbeitslosigkeit betroffen. Die Zunahme resultiert aus dem erwarteten Anstieg für den Rechtskreis SGB II. Hier wird ein Anstieg um 7,2 % (+2.600) berechnet, während für den Rechtskreis SGB III ein leichter Rückgang um 1,9 % (-400) prognostiziert wird.

Für das Jahr 2023 prognostiziert das IAB für das Land Thüringen im Mittelwert einen deutlichen Anstieg der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) um 5,0 % (+3.900) auf 78.600 ELB. Im Rahmen der Planung des Angebotswertes für Ziel 2 wurde für die zugelassenen kommunalen Träger in Thüringen ein leichter Anstieg der Zahl der ELB im Jahresdurchschnittswert (JDW) 2023 gegenüber dem JDW 2022 um ca. 100 ELB bzw. 0,8 % auf 12.100 ELB angenommen. Die absolute Anzahl der Integrationen für das Jahr 2023 wird auf dem Niveau des Jahres 2022 erwartet.

Der prognostizierte Anstieg der Arbeitslosigkeit im SGB II und der Anstieg der ELB steht im Zusammenhang mit dem ab Juni 2022 erfolgten Rechtskreiswechsel der ukrainischen Kriegsflüchtlinge. Nach vorläufigen Statistikdaten der Bundesagentur für Arbeit erhielten im November 2022 ca. 17.000 Personen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft Leistungen nach dem SGB II (davon rund 11.100 ELB). Der Anteil der ELB mit ukrainischer Staatsbürgerschaft an allen ELB betrug zu diesem Zeitpunkt ca. 14 %.

#### Finanzielle Rahmenbedingungen:

Im Bundeshaushalt 2023 sind folgende Ansätze im Gesamtbudget SGB II veranschlagt: Der Ansatz für den Eingliederungstitel beläuft sich auf 4,4 Mrd. Euro, der Ansatz für die Verwaltungskosten auf 5,25 Mrd. Euro. Weitere 100 Millionen Euro können im Rahmen einer Verstärkungsmöglichkeit aus dem Einzelplan 60 in Anspruch genommen werden, wenn Mehrbedarfe infolge des Rechtskreiswechsels der Geflüchteten aus der Ukraine gedeckt werden müssen. Die Maßstäbe der Verteilung dieser Mittel sind noch zu bestimmen. Hinzu kommen 600 Mio. Euro über die fortgeführte Regelung zur Inanspruchnahme von Ausgaberesten zu Lasten des Gesamthaushalts. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Millionen Euro aus dem Ansatz für das Arbeitslosengeld II für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden. Ab dem 1. Januar 2023 gelten erhöhte Pauschalen für den PAT. Dies ermöglicht den Jobcentern, jährlich weitere Mittel in Höhe von rund 150 Millionen Euro über den PAT zu aktivieren.

Für die zugelassenen kommunalen Träger des Landes Thüringen sind folgende Haushaltsansätze im Jahr 2023 vorgesehen:

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. für Verwaltungs- und Sachkosten rd.            | 20,5 Mio. Euro |
| 2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. | 14,0 Mio. Euro |

### III. Vereinbarungen

#### § 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

(1) Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass die in § 2 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) Die zuständige Landesbehörde schließt zu diesem Zweck gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern ab.

#### § 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf folgende Ziele:

##### 1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen beobachtet.

Außerdem wird im Rahmen eines Monitorings besonderes Augenmerk auf die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden gelegt, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind.

##### 2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2023 erreicht, wenn die Integrationsquote der zugelassenen kommunalen Träger Thüringens im Durchschnitt im Vergleich zum Vorjahr gleich bleibt (**Veränderungsrate 0,0 %**).

zkT	vereinbarer Zielwert
Landkreis Eichsfeld	- 4,4 %
Landkreis Greiz	- 7,0 %
Stadt Jena	+ 3,0 %
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	+ 4,2 %

### 3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs bzw. der Langzeitarbeitslosigkeit kommt weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Erreichung dieses Ziels setzt zum Teil längerfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Das Ziel ist im Jahr 2023 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden der zugelassenen kommunalen Träger Thüringens gegenüber dem Vorjahr um mindestens 7,5 % sinkt (**Veränderungsrate -7,5 %**).

zkT	vereinbarer Zielwert
Landkreis Eichsfeld	- 8,0 %
Landkreis Greiz	- 9,9 %
Stadt Jena	- 3,9 %
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	- 10,0 %

### 4. Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch in der Zielsteuerung zu verfolgen. Um eine ursachengerechte Analyse zu betreiben, werden folgende Indikatoren beobachtet:

a) die Mindestförderquote für Frauen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III,



b) die spezifischen Integrationsquoten von Frauen und Männern in Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarfsgemeinschaftstyp.

Das TMASGFF hat sich mit den zugelassenen kommunalen Trägern auf die folgenden gleichstellungspolitischen Ziele verständigt:

- a) die Hilfebedürftigkeit von Frauen soll verringert oder überwunden werden,
- b) die Integration von Frauen in Erwerbstätigkeit soll verbessert werden.

Das Integrationsziel ist erreicht, wenn sich der Abstand zwischen der Integrationsquote von Frauen der zugelassenen kommunalen Träger Thüringens im Durchschnitt zur Integrationsquote der Männer im Vergleich zum Vorjahr nicht vergrößert. Bei der Zielnachhaltung findet der starke Zugang weiblicher ukrainischer ELB Berücksichtigung.

Zur Erreichung dieser Ziele halten die Zielvereinbarungspartner u.a. eine an der Bedarfsgemeinschaft orientierte ganzheitliche Beratung von Frauen durch die Jobcenter sowie ein besonderes Augenmerk auf Erziehende mit Kindern unter drei Jahren für vorteilhaft.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

### **§ 3 Dialoge zur Zielerreichung**

(1) Die Zielvereinbarungspartner führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2024 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2023 geführt, welche auf Basis von Daten ohne Wartezeit ermittelt werden.

(2) Das BMAS wertet die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten ohne Wartezeit in Form einer gemeinsamen Informationsgrundlage aus und stellt die Auswertungen dem TMASGFF im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Das TMASGFF übermittelt dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Auswertung. Im Dialog zur Zielerreichung analysieren die Zielvereinbarungspartner gemeinsam die Entwicklung der Kennzahlen.

(3) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

(4) Unterjährige Abweichungen von den in Absatz II festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

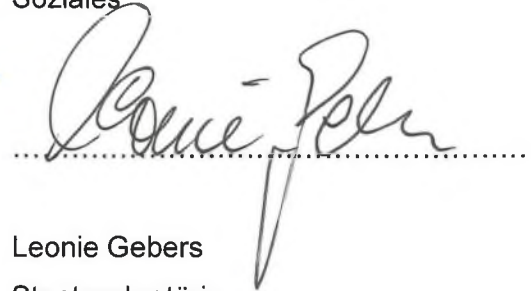
Für das Thüringer Ministerium für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie



Ines Feierabend  
Staatssekretärin

Erfurt, den 22.02.2023

Für das Bundesministerium für Arbeit und  
Soziales



Leonie Gebers  
Staatssekretärin

Berlin, den 23.2.2023